
Ausschreibung

Promotionsstipendien

Das **Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung (IZKF) Jena** unterstützt die Vernetzung von Grundlagenforschung und klinisch angewandter Forschung und fördert den medizinisch-wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Vergabe von Promotionsstipendien an Studierende der Medizin und Zahnmedizin.

Die Stipendien werden an Studierende vergeben, die ihr Studium für zwei Semester (in Ausnahmefällen für ein Semester) unterbrechen, um eine Doktorarbeit anzufertigen. **Dem Antrag ist ein vom Studiendekanat befürworteter Antrag auf Beurlaubung beizufügen.** Die Beurlaubung vom Studium ist Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums. Während der Beurlaubung können keine Leistungsnachweise erworben werden. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 1.000 Euro (bei einer Beurlaubung von zwei Semestern) oder 700 Euro (bei einer Beurlaubung von weniger als zwei Semestern). Die Teilnahme an einem der strukturierten Programme im Rahmen der Graduiertenschule *JSMM (Jena School of Molecular Medicine)* ist für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtend.

Das IZKF unterstützt die Forschungsschwerpunkte des Universitätsklinikums Jena (Sepsis und Infektionsforschung, Altern und altersassoziierte Erkrankungen, Medizinische Optik und Photonik) sowie Projekte aus anderen Forschungsbereichen. Soll eine Promotionsarbeit im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes einer Institution erfolgen, muss eine Abgrenzung des Promotionsthemas sowie der eigene Anteil des Promovierenden klar erkennbar sein.

Für die Antragstellung und Bewilligung gelten die beigefügten Hinweise und Bedingungen für die Vergabe von Promotionsstipendien.

Die **Anträge** sind anhand der beiliegenden Gliederungsvorlagen zu verfassen und **bis zum 19. Januar 2024** elektronisch **als eine vollständige und persönlich unterschriebene PDF-Datei** an die IZKF-Geschäftsstelle per **E-Mail** (izkf.jena@med.uni-jena.de) zu senden.

Die Begutachtung der Stipendienanträge erfolgt durch ein unabhängiges Gutachtergremium unter Beteiligung von Vertretern des IZKF. Die Projekte werden von den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Die Teilnahme an der Projektvorstellung ist verpflichtend. Die Präsentation (5 min) und die anschließende Diskussion (5 min) fließen in die Bewertung ein. Die **öffentliche Projektpräsentation** findet voraussichtlich am **27. Februar 2024 ab 09.00 Uhr im Hörsaal II** statt.

Das Ergebnis der Begutachtung wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Drei Monate nach Ablauf der Förderung ist unaufgefordert ein Sachbericht abzugeben.

Jena, den 28.11.2023



Prof. Dr. Regine Heller
Vorsitzende des IZKF

Anlagen

Anlage

Gliederung der Anträge auf Gewährung eines Promotionsstipendiums

Der Antrag sollte max. 7 Seiten umfassen (Arial, 11 pt, 1-zeilig) und ist wie folgt zu gliedern:

1 Allgemeine Angaben

Antrag auf Gewährung eines Promotionsstipendiums

1.1 Antragsteller

Name, Vorname, Studienjahr

Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität

Adresse am Hochschulort und Privatadresse

Telefon, E-Mail

1.2 Thema der Arbeit (*max. 2 Zeilen*)

1.3 Name des Betreuers und Einrichtung

1.4 Beantragter Förderzeitraum

1.5 Zusammenfassung (*max. 15 Zeilen*)

2 Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten

2.1 Stand der Forschung (*max. 1 Seite*)

2.2 Eigene Vorarbeiten

(Hier werden Angaben zum aktuellen Stand der Wissenschaft und zum Beitrag der Arbeitsgruppe zur betreffenden Thematik erwartet. Es ist anzugeben, welche themenbezogenen Vorarbeiten in der Arbeitsgruppe vorliegen, ob und wie lange der Antragsteller bereits am Projekt arbeitet und welche Ergebnisse bisher selbst erzielt wurden.)

2 Ziele und Arbeitsprogramm

2.3 Ziele (*max. 10 Zeilen*)

2.4 Hypothesen und Arbeitsprogramm (*ca. 2 Seiten*)

(Bitte formulieren Sie eine Arbeitshypothese! Erbeten werden hier neben dem Arbeitsprogramm konkrete Angaben zum eigenen Anteil an der Etablierung der vorgesehenen Methoden und der geplanten Arbeiten. Neben Qualität und Originalität des Projektes ist ein wesentliches Kriterium für die Begutachtung die Machbarkeit des Arbeitsprogramms im angegebenen Förderzeitraum)

2.5 Genehmigungspflichtige Untersuchungen

(Ethikvoten, Tierversuchsgenehmigungen, Prüfung für klinische Studien inklusive Fallzahlanalysen sind vorzulegen oder spätestens vor Beginn der Förderung nachzureichen. Sie sind Bedingung für die Förderung)

3 Einbindung des Projektes in die Arbeitsgruppe des Betreuers

(Bitte erläutern Sie, inwieweit das Projekt in ein Gesamtkonzept der Arbeitsgruppe des Betreuers eingeordnet ist. Falls verschiedene Promotionen zu ähnlichen Themen in der Arbeitsgruppe durchgeführt werden oder falls das Promotionsthema Teil eines größeren Projektes ist, muss dargestellt werden, wie sich die Thematik des Antragstellers abgrenzt)

4 Literaturverzeichnis

(Angabe von Literaturzitate zum Stand der Forschung und zum Arbeitsprogramm, 10 pt)

5 Anerkennung der Förderbedingungen

„Ich habe die dem Antrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Förderstipendien an den wissenschaftlichen Nachwuchs zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.“

-
- 6 Datum, Unterschrift des Antragstellers
 - 7 Anlagen
 - 7.1 Lebenslauf
 - 7.2 Zeugniskopien und Leistungsnachweise
 - 7.3 Kurze Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers zum Vorhaben
 - 7.4 Annahme als Doktorand bzw. Kopie des Antrages zur Annahme als Doktorand (*Bitte beachten Sie; dass Sie die Originalunterlagen, die für die Annahme als Doktorand erforderlich sind, direkt und rechtzeitig im Dekanat einreichen müssen. Das IZKF gibt keine Unterlagen weiter.*)
 - 7.5 Bescheinigung bzw. Antrag auf Urlaubssemester (Eine Beurlaubung ist grundsätzlich vor Beginn des betreffenden Semesters zu beantragen).

Weitere Hinweise und Bedingungen für die Vergabe von Promotionsstipendien des IZKF Jena

I. Fördermittel und Ziel der Förderung

1. Das IZKF fördert Promovendinnen und Promovenden, die eine hervorragende Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. **Das wissenschaftliche Vorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur Forschung, vorzugsweise zur klinischen Forschung, erwarten lassen.**
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Verfahren und Auswahl der Stipendiaten

1. Die Stipendien werden öffentlich unter Angabe der Förderungsdauer und einer Bewerbungsfrist ausgeschrieben.
2. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch ein Vergabegremium unter Beteiligung von Vertretern des IZKF-Vorstandes. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach Vorstellung der Projekte im Rahmen eines Vortrages mit anschließender kurzer Diskussion vor diesem Gremium.

Kriterien für die Vergabe sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Projekts
- Innovation des Ansatzes
- Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms
- Verteidigung der Arbeit in einem mündlichen Vortrag

Kriterien zweiter Ordnung sind die Prüfungsnoten.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studierende, die an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena promovieren wollen.

IV. Antragsinhalt

Der Antrag ist gemäß einer vorgegebenen Gliederungsvorlage (Anlage zur Ausschreibung) zu verfassen. Dem Antrag müssen beigefügt sein: Lebenslauf, Zeugniskopien und Leistungsnachweise sowie eine kurze Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen am Menschen, die Verwendung menschlichen Probenmaterials oder personenbezogener Daten, gegebenenfalls Tierversuche sowie gentechnische Experimente einer entsprechenden Genehmigung bedürfen, die bis zum Beginn der Förderung vorliegen muss. Sofern es sich um eine klinische Studie handelt, muss eine Beratung durch das Klinische Studienzentrum erfolgt sein bzw. der Nachweis erbracht werden, dass die Fallzahlberechnung durch einen Studienstatistiker geprüft wurde. Es wird erwartet, dass die entsprechenden Nachweise und Genehmigungen bereits vor Antragstellung eingeholt und rechtzeitig in Kopie an die Geschäftsstelle des IZKF gesandt werden.

V. Beginn und Ende der Gewährung, Unterbrechung und Einstellung von Arbeitsvorhaben und Förderung, Anzeigepflicht

1. Die Gewährung der Stipendien und Zuwendungen beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, der auf die Entscheidung über die Bewilligung folgt.
2. Die Vergabekommission kann einer Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung, Krankheit oder eines wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grundes bis zu einer Dauer von sechs Monaten, nach Anhörung der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers bis zur Dauer von einem Jahr, zustimmen, wenn diese oder dieser bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Forschungsvorhabens nicht gefährdet wird.

3. Die Zahlung des Stipendiums wird ab Beginn der Unterbrechung des Arbeitsvorhabens ausgesetzt. Bei einer Unterbrechung aus einem wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist, fortgezahlt werden.
4. Erkrankt die Stipendiatin/der Stipendiat länger als einen Monat, so ist die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer dem Vorstand des IZKF anzuzeigen. Ist absehbar, dass durch diese Erkrankung das Forschungsvorhaben in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen werden kann, wird die Förderung endgültig eingestellt.
5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die das geförderte Vorhaben betreffen und zur Beendigung der Förderung führen (z.B. Arbeitsaufnahme), sind rechtzeitig anzuzeigen.
6. Mit der Antragstellung und nach vorheriger Beratung durch das Studiendekanat ist auch der Antrag auf ein Urlaubssemester in Kopie beim IZKF einzureichen.

VI. Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Friedrich-Schiller-Universität sind mit der Förderung vereinbar, sofern diese Tätigkeit einen Umfang von sechs Wochenstunden nicht überschreitet.

VII. IZKF-Graduiertenprogramm

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des IZKF-Graduierten-Programmes (*Graduate Program Experimental Medicine*) wird mit Gewährung des Stipendiums vorausgesetzt. Nähere Details zum Programm finden Sie auf der Homepage des IZKF.

VIII. Berichterstattung

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung ist unaufgefordert ein Sachbericht vorzulegen, in dem über den Stand der Arbeit an der Promotion und die im Förderzeitraum erzielten Ergebnisse berichtet wird.

IX. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

1. Der Vergabegremium kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und eine Rückzahlung verlangen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer vom Vergabegremium gesetzten Frist erfüllt wurden
 - gegen die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt V) verstoßen wurde
 - der Berichtspflicht nach Ablauf der Förderung nicht nachgekommen wurde.
2. Zu viel gezahlte Stipendienbeträge sind in jedem Fall zurückzuzahlen.